

(2) Verantwortliche im Bauwesen im Sinne dieses Gesetzes sind Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen.

1. Die Bestimmung dient dem Schutz vor Gemeingefahren, die aus Verstößen gegen die anerkannten Regeln der Bautechnik oder gegen baurechtliche Bestimmungen entstehen können. Eine der wichtigsten Methoden, die Bautätigkeit zu überwachen und die allgemeine Sicherheit gefährdende Bauten zu verhindern, ist das Baugenehmigungsverfahren sowie das Prüfverfahren, das in allen Baumaterial herstellenden Betrieben von der technischen Gütekontrollorganisation ausgeübt wird. Im Tatbestand werden deshalb nicht nur Verletzungen der bautechnischen Bestimmungen, z. B. der Bestimmungen über Einrichtung von Baustellen, Standsicherheit, Schornsteinanlagen, Brandwände u. ä., sondern auch Verletzungen der baurechtlichen Bestimmungen und damit auch Verstöße gegen das Baugenehmigungsverfahren gerechnet.

2. **Täter** kann nur sein, wer zu dem in **Abs. 2** genannten Personenkreis gehört. **Verantwortliche** sind neben dem Leiter der Betriebe auch die leitenden Mitarbeiter, soweit sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung von Arbeiten des Bauauftragnehmers, der Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder des Abbruchs bzw. Abbaus eines Bauwerkes beauftragt wurden.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt vor, wenn der Verantwortliche **vorsätzlich** seine Rechtspflichten zur Einhaltung der baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen verletzt (vgl. OGS Bd. 11, S. 170 ff.).

Die wesentlichsten Bestimmungen sind:

- Deutsche Bauordnung (GBl.-Sdr. Nr. 254) und die dazu erlassenen Anordnungen
- Arbeitsschutzanordnungen sowie Ar-

beitsschutz- und Brandschutzanordnungen, insbesondere die ASAO 331/2 (GBl.-Sdr. Nr. 632), 332/2 (GBl.-Sdr. Nr. 615), 338/2 (GBl.-Sdr. Nr. 700), 104 (GBl. 1952 Nr. 160 S. 1202, i. d. F. vom 29. 3. 1954, GBl. 1954 Nr. 36 S. 363) usw.

- DDR-Standards, Fachbereichs- und Werkstandards
- Richtlinien zu baurechtlichen und bautechnischen Fragen
- VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 22. 3. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 26 S. 285).

Ferner gehören dazu:

- Auflagen der staatlichen Bauaufsicht und anderer zuständiger Organe,
- Weisungen der Betriebsleiter, übergeordneter oder fachlich zuständiger Organe.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt ein, wenn der Verantwortliche durch seine vorsätzliche Rechtspflichtverletzung **fahrlässig** eine **Gemeingefahr** verursacht (vgl. § 192 **Anm. 1**).

Es wird jede Gefährdung von Menschen erfaßt, gleichgültig, ob die Betroffenen bei der Errichtung oder Einrichtung des Bauwerkes mitwirken, ob sie andere berufliche Tätigkeiten ausüben oder mit dem Bauwerk überhaupt nichts zu tun haben. Von dem Bauwerk muß die Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder bedeutenden Sachwerten ausgehen. Es geht also nicht schlechthin um eine fehlerhafte Bauausführung und die evtl. damit im Zusammenhang stehende Unbrauchbarkeit von Bauwerken.

5. § 195 und § 193 können **tateinheitlich** verletzt werden. **Tateinheit** mit § 193 Abs. 1 ist nur möglich, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine